



## Behörde für Inneres und Sport

07.05.2021

### Modellversuch Sport organisierte Sportausübung

#### Rahmenbedingungen zur Durchführung von Modellversuchen im Sport gemäß § 37 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

*Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) hat am 22.03.2021 beschlossen, dass Modellversuche zur Erprobung durchgeführt werden können (vgl. § 6 des Beschlusses der MPK). Hierauf basierend hat Hamburg in § 37 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung eine entsprechende Regelung zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte aufgenommen.*

*Anhand von konkreten Modellversuchen können alternative Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte erprobt werden, insbesondere Testkonzepte, zur Durchführung von Sportangeboten.*

*Ziel der Modellversuche ist, festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen eine Sportausübung unter Pandemiebedingungen durchgeführt werden kann.*

#### TEIL 1: Rechtliche Rahmenbedingungen

##### § 37 Modellversuche zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte

*(1) Zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte, insbesondere zur Erprobung von Testkonzepten, können die Fachbehörden und Bezirksamter mit Zustimmung der für Gesundheit zuständigen Behörde und der Senatskanzlei auf längstens vier Wochen zu befristende Modellversuche durchführen und sich hierbei auch geeigneter Anbieterinnen und Anbieter bedienen. Im Rahmen dieser Modellversuche können diesen Anbieterinnen und Anbietern für einzelne Veranstaltungen oder sonstige Angebote mit Publikumsverkehr Befreiungen von den Vorgaben dieser Verordnung erteilt werden, wenn dies unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist und die Anbieterinnen und Anbieter bei der Durchführung des Modellversuchs die folgenden Vorgaben einhalten:*

- 1. es ist ein modellversuchsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen,*
- 2. die bei der Durchführung des Modellversuchs anwesenden Personen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus nach § 10h verfügen,*
- 3. es sind die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung oder des Angebots nach § 7 zu erheben; in der Regel soll dies durch elektronische Datenverarbeitung erfolgen,*
- 4. die Durchführung des Modellversuchs ist nach den Vorgaben der durchführenden Behörde zu dokumentieren; die Dokumentation ist der Behörde vorzulegen.*



(2) Die im Rahmen des Modellversuchs erteilten Befreiungen können mit Auflagen versehen werden.

(3) Der Modellversuch kann jederzeit abgebrochen und die erteilten Befreiungen können jederzeit aufgehoben werden. Der Modellversuch ist abzubrechen und die erteilten Befreiungen sind aufzuheben, wenn sich

1. die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist,
2. im Zusammenhang mit der Durchführung des Modellversuchs ein Ausbruchsgeschehen festgestellt worden ist oder
3. die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 nicht eingehalten werden.

(4) Ein Anspruch auf Teilnahme an Modellversuchen besteht nicht.

## **Teil 2: Umsetzung Modellversuch organisierte Sportausübung**

### **1. Wie viele Modellversuche in Sportvereinen werden durchgeführt?**

Da es sich um einen Modellversuch zur Erprobung von Konzepten handelt, kann nur eine eingeschränkte Zahl von Modellversuchen durchgeführt werden. Ziel der Versuche ist es, tragfähige Konzepte und Erkenntnisse zu erhalten, die bei einer erfolgreichen Durchführung auf andere Sportangebote übertragen werden können. Die Anzahl der Modellversuche ist daher zunächst auf maximal 3 Vereine beschränkt.

### **2. Wer kann einen Modellversuch durchführen?**

Jeder Verein, der Mitglied im HSB ist, kann ein entsprechendes Konzept beim HSB einreichen. Der HSB prüft die Konzepte und bewertet sie insbesondere dahingehend, ob eine Übertragbarkeit auf andere Sportvereine gegeben ist.

Der HSB schlägt der Behörde für Inneres und Sport – Landessportamt dann bis zu fünf geeignete Konzepte von Vereinen vor, die modellhaft für das Sportangebot in Hamburg durchgeführt werden sollen.

Der Vorschlag sollte dabei nach Möglichkeit unterschiedliche Sportangebote und/oder Vereine unterschiedlicher Größe (Klein, Mittel, Groß) berücksichtigen.

Besondere Berücksichtigung können solche Vereine finden, die über ein von der Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg beauftragtes Testzentrum vor Ort verfügen.

Die Behörde für Inneres und Sport wird dann *mit Zustimmung der für Gesundheit zuständigen Behörde und der Senatskanzlei* eine weiterführende Prüfung der Konzepte vornehmen und abhängig von der Infektionslage die Durchführung von bis zu drei Modellversuchen genehmigen. Die Genehmigung kann dabei auch zeitlich gestaffelt erfolgen. Ein Anspruch auf Teilnahme an Modellversuchen besteht nicht. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.



### 3. Welchen Umfang kann ein Modellversuch haben?

- a) Sportausübung außen mit Kontakt in Gruppen bis zu 30 Personen, plus max. zwei Betreuungspersonen.
- b) Sportausübung innen mit Kontakt in Gruppen mit bis zu 20 Personen, plus max. zwei Betreuungspersonen, hierzu zählen auch Fitnessangebote.
- c) Vereins- und verbandsgebundenes Schwimmen in vereinseigenen Schwimmhallen  
Pro Verein dürfen je nach Vereinsgröße max. 10 Gruppen ein Training im Rahmen des Modellversuchs durchführen, die Anzahl der Teilnehmenden ist auf max. 200 täglich begrenzt. Die Gruppen sind im Rahmen des Modellversuchs konkret zu benennen. Die Gruppen müssen während des Modellversuchs aus einem festen Teilnehmerkreis bestehen.

### 4. Wo kann ich mich bewerben?

Entsprechende Konzepte sind beim HSB bis **zum 21.05.2021** einzureichen.

modellprojekt@hamburger-sportbund.de

### 5. Welche Voraussetzung muss man erfüllen?

Der Verein muss ein umfassendes Konzept zur Durchführung des Modellversuchs vorlegen. Insbesondere nachfolgende Punkte und ihre Umsetzung sind dabei darzustellen:

a) *es ist ein modellversuchsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen,*

Das Schutzkonzept soll darstellen, dass sich der Anbieter der erhöhten epidemiologischen Gefahr bewusst ist und er sich intensiv mit den Gefahren auseinandersetzt und im Anschluss die erforderlichen Maßnahmen trifft und deren Einhaltung gewährleistet.

Der teilnehmende Verein muss für den konkreten Modellversuch unter Berücksichtigung der Begebenheiten vor Ort ein Schutzkonzept erstellen, aus dem sich ergibt, wie im Einzelfall die Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und die weiteren Vorgaben nach der Verordnung für die konkrete Einrichtung eingehalten werden.

U.a. nachfolgende Punkte sind darzustellen:

- Schutz- und Hygienekonzept der zu öffnende Sporteinrichtung
- Darstellung der Umsetzung und Kontrolle
- optional: Sollten dem Vereinen Erkenntnisse über bereits durchgeführte Modellversuche zur Sportart im Bundesgebiet vorliegen, so wären diese darzustellen und ggf. deren Erfolg oder Misserfolg darzustellen, und welche im Misserfallsfall hiervon abweichenden Maßnahmen getroffen werden
- Zusicherung, dass Dritte, insbesondere Zuschauerinnen und Zuschauer oder weitere Begleitpersonen der Teilnehmenden, keinen Zutritt haben.
- Zusicherung, dass ein Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Vorliegen nachfolgender Ausschlusskriterien erfolgt:
  - Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (bspw. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Gliederschmerzen)
  - bei unklaren Symptomen einer akuten Erkrankung (bspw. Kopfschmerzen, Fieber, Durchfall oder Erbrechen, Störung des Geschmacks-/Geruchssinnes)
  - bei Vorliegen einer behördlich angeordneten oder ärztlich angeratenen Absonderung, Quarantäne oder Isolation



- 14 Tagen nach Rückreise aus einem sog. Risikogebiet und/oder Virusvariantengebiet
  - Darstellung des Testkonzepts für die Teilnehmer sowie die Trainer etc.
  - Darstellung der IT-gestützte Kontaktnachverfolgung in den Sportstätten und ob eine Weiterleitung der Daten an die örtlichen Gesundheitsämter sichergestellt ist
  - zwingende Nutzung der Luca-App für die Kontaktdatenerfassung (wird aber nicht zwingend für die Kontaktnachverfolgung genutzt), wenn Personen keine App besitzen muss sichergestellt werden, dass sich die Personen am Eingangsbereich in die Luca Anwendung eintragen können (per Tablet oder Notebook)
  - Zusätzliche Nutzungsempfehlung der Corona-Warn-App (für eine bessere Kontaktnachverfolgung, aufgrund der Bluetooth Technologie und Abstandsmessung)
  - Benennung einer oder eines verantwortlichen Ansprechpartnerin oder Ansprechpartners
- b) *die bei der Durchführung des Modellversuchs anwesenden Personen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus nach § 10h Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verfügen,*
- c) *es sind die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung oder des Angebots nach § 7 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu erheben; in der Regel soll dies durch elektronische Datenverarbeitung erfolgen,*

Der Prozess zur Kontaktnachverfolgung und zum Testnachweis ist konkret durch die Anbieterin oder den Anbieter darzustellen. Dies sollte primär durch geeignete elektronische *Datenverarbeitung erfolgen.*

Es wird darauf hingewiesen, dass Hamburg eine Lizenz für die Nutzung des Luca-Systems einschließlich der Luca-App zur Nachverfolgung von Corona-Kontakten erworben hat.

- d) *die Durchführung des Modellversuchs ist nach den Vorgaben der durchführenden Behörde zu dokumentieren; die Dokumentation ist der Behörde vorzulegen.*

*Der Anbieter hat nach Abschluss des Modellversuchs der Behörde für Inneres und Sport eine schriftliche Dokumentation vorzulegen. Die Dokumentation muss u.a. Ausführungen zu nachfolgende Punkten beinhalten:*

- *Dokumentation aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer*
- *Dokumentation aller Testungen und Testergebnisse. Die Testart (PCR, PoC vor Ort etc.) ist zu dokumentieren*
- *Schriftliche Erklärung der Teilnehmenden zur Symptomfreiheit*
- *Darstellung von angezeigten Infektionen während und im Nachgang zum Modellversuch*
- *Schriftlicher Bericht über den Ablauf der Testungen vor Ort bzw. der Kontrollen vor Ort. Bewertung der Praktikabilität und organisatorische Hinweise, Darstellung, ob es Schlangenbildungen etc. gab*
- *Erforderliche Testkapazitäten vor Ort*
- *Bewertung der Zusammenarbeit mit Testunternehmen etc.*
- *Erkenntnisse über notwendige Infrastruktur (Wartezonen etc.)*
- *Darstellung von sog. Umfeldmaßnahmen (Organisation getrennter Anreise, Vermeidung von Zusammenkünften beim Umziehen etc.)*



- Bericht über Akzeptanz, Bewertung der Teilnehmenden, Wartezeiten vor Ort etc.
- Optional: Darstellung, ob und in welcher Form eine darüber hinausgehende (bzw. fachliche und epidemiologische) Begleitung des Modellprojektes erfolgt und Darstellung der entsprechenden Ergebnisse.

*e) Darstellung der Erfolgsmessung sowie Darstellung von Abbruchkriterien im Misserfolgsfall*

Zwingende **Abbruchkriterien** sind dabei:

- bei Verdacht auf Ausbruch (d.h. mind. 2 zusammenhängende Infektionen, mit Verdacht auf Erwerb im Verein)
- äußere nicht vorhersehbare Ereignisse
- *Akuter Abbruch (kein Sport an dem Tag/Aussetzung):*
  - *Versagen der Technik,*
  - *kein Kontrolle der Corona-Tests möglich (z.B. nicht ausreichend Personal für Kontrollen vorhanden),*
  - *Hygienekonzept nicht eingehalten*

**Erfolgsmessung**

- *erfolgt durch epidemiologische und mikrobiologische Auswertung nach der Nachbeobachtungsperiode. Diese erfolgt durch die Sozialbehörde sowie das Institut für Hygiene und Umwelt.*

*f) Übertragbarkeit auf andere Sportangebote*

Darstellung, ob und in welcher Form eine Übertragbarkeit auf andere Sportangebote in Hamburg gegeben ist.

- g) Der Verein, muss von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Modellprojekt das Einverständnis einholen, dass die Testergebnisse und ihre persönlichen Daten durch Vorlage eines Personalausweises erfasst, gespeichert und für wissenschaftliche Untersuchungen bzw. für eine Dokumentation ausgewertet werden können. Ferner müssen die Teilnehmenden ihr Einverständnis zu einer Weiterleitung der Daten (Name, inkl. Kontaktdaten, Adresse, Bezirk, Datum, Uhrzeit, Teilnahme am Sportprogramm, Testergebnisse) an die Gesundheitsbehörden, Institut für Hygiene und Umwelt, die Senatskanzlei sowie die Behörde für Inneres und Sport erklären und darüber hinaus erklären, dass sie im Anschluss eine innerhalb der letzten 3 Wochen erlittene Infektion mit dem Covid-19-Virus unverzüglich melden werden;*

**6. Wie erfolgt die Auswahl der Vereine für ein Modellversuch?**

Die Vorauswahl erfolgt durch den HSB (siehe oben). Die abschließenden Auswahl und Genehmigung erfolgt dann durch die Behörde für Inneres und Sport mit Zustimmung der für Gesundheit zuständigen Behörde und der Senatskanzlei.

**7. Wie lange dauert der Modellversuch?**

Ein Modellversuch wird für den Zeitraum von maximal vier Wochen genehmigt. Die zuständigen Behörden/Gesundheitsämter können zu jeder Zeit die Einstellung des Modellversuches verlangen,



wenn die epidemiologische Lage es erfordert oder der Modellversuch nicht gemäß der dargestellten Rahmenbedingungen durchgeführt wird.

#### **8. Wann startet der Modellversuch?**

Die Modellversuche können frühestens beginnen, wenn die Wirkung der sog. Notbremse des Bundes außer Kraft tritt, bzw. entsprechende Modellversuche im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zulässig sind.

Bewerbungen sind beim HSB bis **zum 21.05.2021** einzureichen.

[modellprojekt@hamburger-sportbund.de](mailto:modellprojekt@hamburger-sportbund.de)

Der Beginn des jeweiligen Modellversuchs ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Modellversuchs und vom aktuellen Infektionsgeschehen.